

**Protokollnotiz zum 9. Nachtrag zur Vereinbarung
über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf
(SSB-Vereinbarung)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Mit dem 9. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf wird die Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung) mit Wirkung zum 01.04.2020 im Punkt 8 Kontrastmittel geändert.

Ergänzend legen die Vertragspartner folgende Rahmenbedingungen fest:

Die IKK gesund plus informiert die verordnenden Ärzte und die KVSA per Brief rechtzeitig vor dem 01.04.2020 über die neuen Vereinbarungen mit Lieferanten von Kontrastmitteln. Danach erfolgt die schriftliche Information je Quartal, jedoch nur noch dann, wenn sich in der Matrix der Zuordnung der Lieferanten zu den ATC-Codes bzw. Fachlosen oder zu anderen für die Verordnung von Kontrastmitteln relevanten Sachverhalten Änderungen ergeben haben (Änderungen der PZN-bezogenen Übersicht gelten nicht als relevante Sachverhalte in diesem Sinne). Die Informationen über lieferberechtigte Lieferanten, deren Zuordnung zu den ATC-Codes bzw. Fachlosen und eine PZN-bezogene Übersicht stehen unter www.ikk-gesundplus.de/kontrastmittel zur Verfügung. Die IKK gesund plus ist für die Aktualität dieser Informationen verantwortlich.

Der von den Krankenkassen beauftragte Abrechnungsdienstleister stellt befristet bis zum 30.06.2020 (Verordnungsdatum) keine Prüfanträge, wenn der Arzt Kontrastmittel bei einem Lieferanten entgegen der Veröffentlichung der IKK gesund plus verordnet hat.

Es werden weiterhin für diejenigen getätigten Verordnungen keine Prüfanträge gestellt, die innerhalb desjenigen Kalendermonates ausgestellt werden (Verordnungsdatum), in dem sich eine Änderung (Hinzutritt oder Wegfall der PZN) bei der verordneten PZN ergeben hat.

Unterschriftsseite zur Protokollnotiz zum 9. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 01.04.2012 mit Wirkung zum 01.04.2020

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt

Hannover,

BKK-Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

IKK gesund plus

Cottbus,

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Magdeburg,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen-Anhalt